

Glaubenswahrheit aufstellen sollte, das mußte er nicht. Die sich widersprechenden Glaubensformeln der Anomder und Semiarianer fanden an ihm beide einen willigen Vertreter, und während er auf der Synode zu Constantinopel (360) die offene Begünstigung der strengen Arianer mied, bekannte er sich bei Absetzung des Meletius von Antiochien ungeschweigt zu deren Glaubensbekenntniß. Unbeachtet blieben die bittenden und warnenden Stimmen Hilarius', Athanasius' und Lucifers von Cagliari. Der Widerstand reizte ihn noch mehr, und es stand zu erwarten, daß seine alle Grenzen übersteigende Annäherung noch härtere Befehle gegen die katholische Kirche und ihre Befehle erlassen würde; da ward seine Thätigkeit durch einen Kriegszug gegen Julian, welchen die Truppen in Gallien zu ihrem Kaiser ausgerufen hatten, in Anspruch genommen. Er erkrankte auf diesem Zuge und starb in Nishoptrone, einem Städtchen in der Nähe von Tarsus, den 3. November 361. (Vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 482 ff.) [Thaller.]

Constantius, Mitregent des Honorius seit 421, war zu Naissus in Dacien geboren (Labbe, Notae in Olympiodorum, Corp. Byzant. hist., Par. 1648, II, 101). Frigig bezeichneten Prosper und Idacius und nach ihnen Vatinius das Jahr 420 als das seiner Erhebung zum Mitregenten. Theophanes gibt das Jahr 421 an und setzt hinzu, er sei VI. Idus Februarii von Honorius zu dieser Würde erhoben worden; damit stimmt auch der theodosianische Codex überein, da nur den Gesetzen, die zwischen dem 10. März und dem 28. Juli des Jahres 421 erschienen, sein Name beigelegt ist. Als Feldherr erwarb er sich sowohl durch seine unerschütterliche Treue gegen den Kaiser Honorius, als auch durch die Umsicht und Tapferkeit, welche er bei Unterdrückung der durch Constantin, Geronius und Maximus in den Provinzen erregten Empörungen bewies, das Vertrauen des Kaisers und des Volkes in gleichem Maße, so daß ihn nach dem Zeugnisse Olympiodors die allgemeine Stimme des Thrones würdig erachtete (Olymp. l. c. 8). Im Jahre 414 ward er zum Consul erhoben (Labbe, Notae in Olymp. 96) und vermählte sich 417 mit Placidia, der Schwester des Kaisers Honorius, der Wittve des gemordeten Gotenkönigs Adolf, die ihm 419 den nachmaligen Kaiser Valentinian III. gebar. Während der kurzen Zeit seiner Regentschaft (sieben Monate) erließ er ein Gesetz gegen die Pelagianer, welches an den Stadtpräfecten von Rom, Volusianus, gerichtet ist (S. Aug. Opp. ed. Maur. X, App. 126; Photius Cod. 53, p. 14). In demselben erneuert er, wahrscheinlich auf Betrieb und Bitte einer Gesandtschaft des Bischofs Alipius, die früheren Decrete gegen die Lehrer der Irrthümer, durch welche im Volke Haß und Uneinigkeit genährt wurden. Er fordert Volusian dringend auf, die Gegner des wahren Glaubens, welche die göttliche Gnade durch ihre Lehre beeinträchtigen, und unter ihnen besonders den Cöle-

stinus, aufzusuchen und sie aus der Stadt und der Umgebung bis auf hundert Meilen zu entfernen. Constantius rüstete einen Kriegszug nach dem Orient, um sich dort, wo man seine Würde als Mitregent des Westens nicht anerkennen wollte, die Anerkennung zu erzwingen, starb aber vor Ausführung seines Planes den 2. September 421. [Thaller.]

Constitutionelle Geistlichkeit, s. Revolution, französische.

Constitutiones Apostolorum, sowie **Canones Apostolorum**, Name zweier apocryphen Schriften des christlichen Alterthumes. Beide Werke sind nach Inhalt und Form verschieden, aber in den alten Handschriften wie in den neueren Ausgaben gewöhnlich mit einander verbunden, weshalb sie auch hier zusammengesetzt werden. Daß sie nicht einen Apostel, auch nicht, wie die formelle Fassung auslegt, die Gesamtheit der Apostel zu Verfassern haben, ergibt sich aus ihrem Inhalt. Das kirchliche Urtheil verwarf sie, wiewohl nicht in ganz gleicher Weise; während nämlich das Decretum Gelasianum (c. 3, D. XV) gemäß der von Papst Hormisdas (514—523) gegebenen Redaction einfach sagt: *Liber canonum Apostolorum apocryphus*, erklärt die griechische Synode in Trullo 692, can. 2: „Die heilige Synode beschließt, daß die 85 Canones der heiligen Apostel jetzt und in Zukunft fest und unverrückt bleiben sollen. Weil uns aber in diesen geboten wird, auch die von Clemens gesammelten Constitutionen derselben Apostel anzunehmen, welche die Ketzer schon lange durch unächte, der Kirche fremde Zusätze verdorben, und worin sie das reine Bild göttlicher Dogmen verdunkelt haben, so haben wir für dienlich erachtet, diese Constitutionen aus der Zahl der heiligen Schriften zu entfernen“ (Mansi XI, 930). Wiewohl nun die griechische Synode die Constitutionen im Gegensatz zu den Canones verwarf, so machten doch spätere griechische Theologen und Canonisten im Streite gegen die Latiner von demselben Gebrauch, während sie in der lateinischen Kirche unbedingt verworfen blieben und fast gar nicht mehr genannt waren, bis sie im 16. Jahrhundert zuerst aus Handschriften übersezt und später auch in verschiedenen morgenländischen Texten edirt wurden.

I. Die Constitutionen sind in acht Bücher eingetheilt, deren Inhalt folgender ist: Das erste Buch (*κατὰ λαϊκόν*) enthält in 10 Kapiteln allgemeine Sittenlehren für alle Christen, besonders auch Vorschriften über das Lesen der heiligen Schriften und gegen das Lesen heidnischer Bücher. Das zweite Buch handelt in 68 Kapiteln von den Eigenschaften und Pflichten der Bischöfe, Presbyter und Diaconen; aber auch in gleicher Beziehung von den zu dem niedern Dienst in der Kirche berufenen Diaconissen und andern Personen. Das dritte Buch ist den kirchlichen Wittwen gewidmet und enthält Vorschriften für ihr Verhalten in allen Beziehungen; ein Abhang enthält, außer Verbindung mit dem Obigen, Ver-